

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

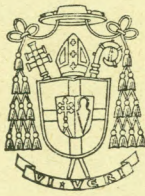
387

Stück 10

Freiburg i. Br., 26. März

1953

Umpfarrung des Ortsteils Rhina von Murg nach Laufenburg. — Gründonnerstag-Liturgie. — Corporis-Christi-Bruderschaft. — Dispens vom Abstinenzgebot. — Ehe- und Familienrechtsreform. — Das Fernsehen. — Befragung der Heimkehrer durch den Suchdienst beim Deutschen Roten Kreuz. — Kongreß der internationalen Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Erziehungsfürsorge. — Dritter Lehrgang für katholische Arbeiter. — Caritative Bauvorhaben. — Allgemeine Kirchenkollekten. — Erstkommunikantenopfer am Weißen Sonntag. — Ferienaufenthalt. — Verkauf. — Haftpflichtversicherung. — Priesterexerziten. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfälle.



Nr. 60

Umpfarrung des Ortsteils Rhina von Murg nach Laufenburg

Die Katholiken, die im Ortsteil Rhina, der zur Stadt Laufenburg, Landkreis Säckingen, gehört, wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1952 von der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Murg losgelöst und der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Laufenburg zugeteilt.

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 2. März 1953 gemäß Art. 11 Abs. 1 des bad. Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) i. V. mit § 2 Ziff. 2 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz vom 17. Mai 1923 (GVBl. S. 108) und Art. 31 Abs. 2 des Überleitungsgesetzes vom 15. Mai 1952 (Ges. Bl. S. 3) soweit erforderlich die staatliche Zustimmung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 21. März 1953.

† Wendelin, Erzbischof.

Nr. 61

Ord. 25. 3. 53

Gründonnerstag-Liturgie

Der Hl. Ritenkongregation wurde die Anfrage vorgelegt, ob die Ordinarien auf Grund der Apostolischen Konstitution „Christus Dominus“ v. 6. 1. 1953 auch am Gründonnerstag die Abendmesse erlauben können. Unterm 21. März 1953 entschied die Hl. Ritenkongregation mit Gutheißung des Hl. Vaters Papst Pius XII.: „Dilata, et interim nihil innovetur“.

Demgemäß bleibt es bis auf weiteres verboten, die hl. Messe des Gründonnerstags auf den Abend dieses Tages zu verlegen.

Nr. 62

Ord. 20. 3. 53

Corporis-Christi-Bruderschaft

Wir haben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß sämtliche Erstkommunikanten — auch jene aus den Familien der Ostvertriebenen — in die Corporis-Christi-Bruderschaft, die mit der Ewigen Anbetung des Allerheiligsten Altarsakramentes verbunden ist, aufgenommen werden sollen.

Aufnahmebildchen in künstlerischer Druckausstattung, die zugleich Erinnerungszeichen an die übernommenen Bruderschaftsverpflichtungen sind, können — zum Preise von DM 3.— für 50 St. — von der Literarischen Anstalt Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 243, bezogen werden.

Der Tag der Aufnahme der Erstkommunikanten in die Bruderschaft ist pastorell geeignet, deren Eltern und die anderen Gläubigen an ihre früher übernommenen Verpflichtungen als Mitglieder der Bruderschaft zu erinnern und zu neuem Eifer in der Anbetung der hl. Eucharistie anzuregen.

Nr. 63

Ord. 3. 3. 53

Dispens vom Abstinenzgebot

Da der staatliche Feiertag am 1. Mai ds. Js. auf einen Freitag fällt, wird allgemein Dispens von dem Abstinenzgebot erteilt.

Nr. 64

Ord. 20. 3. 53

Ehe- und Familienrechtsreform

Vor einigen Wochen wurde in den katholischen Sonntagsblättern (St. Konradsblatt, Freiburger Kath. Kirchenblatt, Suso-Blatt) ein Hirtenwort der Bischöfe Deutschlands über ihre Stellungnahme zur Familien- und Eherechtsreform veröffentlicht.

Die Presse hat schon mehrfach berichtet, daß diese Frage zum Gegenstand der Verhandlungen im Bundestag und Bundesrat geworden ist. Eine Familienrechtsreform ist notwendig nach dem Art. 117 des Grundgesetzes. Da in weiten Kreisen unseres Volkes falsche Meinungen verbreitet und auch in katholischen

Kreisen irriige Auffassungen vertreten werden, haben die Bischöfe es für notwendig gehalten, zu den einzelnen Fragen klar und eindeutig Stellung zu nehmen.

Wir ersuchen die Geistlichen, den Gläubigen nachdrücklichst zu empfehlen, dieses Hirtenwort der deutschen Bischöfe aufmerksam durchzulesen und aus demselben die Gefahren zu ersehen, die den christlichen Ehen und Familien drohen; alle sollten sich auch bereit finden, mitzuwirken, daß die Auffassung der Katholiken den nötigen Nachhall in der Öffentlichkeit erhält.

Ein Exemplar des Hirtenwortes der deutschen Bischöfe liegt dieser Ausgabe bei.

Nr. 65

Ord. 21. 2. 53

Das Fernsehen

Das Direktorium der katholischen Rundfunkarbeit in Deutschland (KRD) und die katholische Fernsehkommission empfehlen zur volksbildnerischen Auswertung sowie zur Beobachtung und Beeinflussung des Fernsehens die Bildung von „Schaugemeinschaften“ auf diözesaner und pfarrlicher Ebene.

Da die Anschaffung eines Fernsehgerätes für den Einzelnen vorerst sehr kostspielig ist, empfiehlt sich der Zusammenschluß von Interessierten, die sich gemeinsam einen Apparat anschaffen und unter Leitung eines erfahrenen Sachverständigen die Sendung anschauen. Nachdem in Hamburg, Köln und Berlin bereits Fernsehsendungen ausgestrahlt werden, haben auch an den süddeutschen Sendern die Vorbereitungen für das Fernsehen eingesetzt, die noch im Laufe dieses Jahres zum Abschluß gebracht werden.

Urteile und Anregungen mögen direkt an die Intendantur der Fernsehsender und an den Beauftragten unserer Erzdiözese, Dompräbendar Dr. Karl Becker in Freiburg i. Br., Fürstenbergstraße 18, mitgeteilt werden. Bedeutung und Gefahren des Fernsehens erfordern eine rechtzeitige intensive Mitarbeit des katholischen Volksteiles, die auch von den verantwortlichen Leitern des Fernsehens erwartet wird.

Nr. 66

Ord. 27. 2. 53

Befragung der Heimkehrer durch den Suchdienst beim Deutschen Roten Kreuz

„Der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes in München wird in diesen Wochen allen Heimkehrern aus Kriegsgefangenenlagern, deren Anschrift ihm bekannt ist, Listen von deutschen Soldaten, die in Kriegsgefangenenlagern verschollen sind, zusenden. Der Suchdienst bittet die Heimkehrer, ihm mitzuteilen, was ihnen über das Schicksal der in den Listen aufgeführten Verschollenen bekannt ist. Heimkehrer, die eine solche Liste nicht erhalten haben, werden

gebeten, ihren Namen, ihre Anschrift und die Bezeichnung der Gefangenenlager, in denen sie waren, dem Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes in München 13, Infanteriestr. 7 a, mitzuteilen, damit auch ihnen die Listen vorgelegt werden können.

In dankbarer Würdigung der unermüdlischen Arbeit des Suchdienstes des Deutschen Roten Kreuzes unterstützen wir diese Bitten des Suchdienstes auf das wärmste und bitten auch unsererseits alle in Betracht kommenden Heimkehrer, ihr Wissen über das Schicksal von Kameraden dem Suchdienst zur Verfügung zu stellen. So helfen wir mit, die auf noch so vielen Vätern und Müttern, Gattinnen und Kindern lastende, marternde Ungewißheit über das Schicksal ihres Sohnes oder Gatten und Vaters zu klären.“

Vorstehendes ist am Sonntag nach Eintreffen dieser Nummer des Amtsblattes in allen Gottesdiensten den Gläubigen bekannt zu geben.

Nr. 67

Ord. 14. 3. 53

Kongreß der internationalen Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Erziehungsfürsorge

Vom 4.—9. Mai 1953 findet in Konstanz der IV. Kongreß der internationalen Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Erziehungsfürsorge statt unter der Schutzherrschaft S. Eminenz Kardinal Frings von Köln und dem Vorsitz S. Exzellenz des Herrn Erzbischofs Dr. Wendelin Rauch. Thema des Kongresses „Kind und Familie“. Anmeldungen und Auskunft bei der Geschäftsstelle Freiburg i. Br., Werthmannhaus.

Nr. 68

Ord. 21. 3. 53

Dritter Lehrgang für katholische Arbeiter

Der erste und zweite sozialpolitische Lehrgang für katholische Arbeiter in Bad Griesbach hat großen Anklang gefunden. Die Diözesanleitung der Kath. Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine (Kath. Werkvolk) hat sich deswegen entschlossen, in der Zeit vom 13. April bis 3. Mai 1953 einen dritten und vorläufig letzten Lehrgang im Diözesanbildungsheim in Bad Griesbach durchzuführen. Die Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme an diesem Kurs sind dieselben wie bisher (vgl. Amtsblatt 1953, S. 349 f.). Anmeldungen sind bis spätestens 10. April an die Diözesanleitung der Kath. Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine (Kath. Werkvolk) in Freiburg i. Br., Wintererstraße 1, zu richten.

Nr. 69

Ord. 16. 3. 53

Caritative Bauvorhaben

Die Vertretung der caritativen Einrichtungen und Anstalten gegenüber den Staatsbehörden obliegt dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg. Dies gilt

auch für die Finanzierungshilfen, die aus öffentlichen Mitteln für Bauvorhaben caritativer Einrichtungen erbeten werden. Wir ersuchen, in allen Fällen, in denen Mittel aus dem Bundesjugendplan, Landesjugendplan, aus der Gemeinschaftshilfe des Lastenausgleichs, von der Landeskreditanstalt oder anderen staatlichen Stellen für caritative Bauvorhaben (Kindergärten, Jugendwohnheime, Altersheime usw.) erbeten werden, den Diözesan-Caritasverband unter Beifügung einer Durchschrift der betreffenden Anträge zu verständigen, damit dieser die Angelegenheit in den Sitzungen der zuständigen Kuratorien vertreten kann.

Nr. 70

Ord. 20. 3. 53

Allgemeine Kirchenkollekten

Im zweiten Vierteljahr 1953 (April, Mai und Juni) sind folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

- 3. April: Karfreitagskollekte (für den Deutschen Verein vom Heiligen Land, für die Franziskaner im Heiligen Land, für die CATHOLICA UNIO, das Werk der Wiedervereinigung der von der Kirche getrennten Orientalen, den St. Josephsmiissionsverein und das Apostolat des Meeres)
- 12. April: Erstkommunikantenopfer (für die katholische Diasporakinderhilfe und bedürftige Erstkommunikanten)
- 19. April: Fürsorgekollekte (für die männlichen und weiblichen Fürsorgevereine)
- 3. Mai: Schulkollekte (für die Aufgaben der katholischen Schulbewegung, für die Unterstützung der katholischen privaten Lehr- und Erziehungsinstitute sowie des katholischen Kinderhilfswerkes)
- 17. Mai: Kollekte für Frauenseelsorge (Förderung der Aufgaben der im katholischen Frauenwerk zusammengeschlossenen katholischen Frauenorganisationen: Müttervereine, Katholischer Frauenbund, Elisabethvereine, Frauenkongregationen usw.)
- 31. Mai: II. Quatemberkollekte (für bedürftige Studierende der katholischen Theologie, für den Bau und die Unterhaltung der Erzb. Gymnasialkonvikte, des Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br. und des Erzb. Priesterseminars in St. Peter)
- 7. Juni: I. Kollekte für Diasporaseelsorge (Bonifatiusverein)
- 28. (29.) Juni: Kollekte für den Hl. Vater (Peterspfennig, Michaelsverein).

Die Kollekten sind in allen Pfarreien, Pfarrkurationen und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkir-

chen sowie in allen Anstaltskirchen und -kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, durchzuführen. Die Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten dürfen nicht für örtliche kirchliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils in der auf den Kollektensonntag folgenden Woche an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. - Postscheckkonto Nr. 2379 Karlsruhe - unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden. Die Ablieferung der Erträge ist in dem Kollektenbuch (vgl. Amtsblatt 1939, S. 59) nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich alle Seelsorgestellen an der Aufbringung der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder von einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden und den Gläubigen wärmstens zu empfehlen.

Nr. 71

Ord. 3. 3. 53

Erstkommunikantenopfer am Weißen Sonntag

Der Katholischen Diasporakinderhilfe, Paderborn, einer Zweigorganisation des Bonifatiusvereins, ist die Aufgabe gestellt, die „außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora zu wahren und zu fördern“. Sie nimmt sich insbesondere der Erstkommunikanten an sowie aller Diasporakinder, die einer besonderen Fürsorge bedürfen. In 21 Kommunikantenanstalten der Diaspora werden regelmäßig Erstkommunionkurse durchgeführt und von der Kinderhilfe finanziell getragen. Im Jahre 1952 erhielten 545 Diasporage-meinden auf Antrag eine finanzielle Beihilfe zur Unterstützung bedürftiger Erstkommunikanten und zur Ausgestaltung der Erstkommunionfeier. Darüber hinaus wurden in einer einmaligen Aktion mit dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend 2 678 Kommunionkinder ausgestattet. Die Diasporakinderhilfe ist außerdem die Trägerin des Diasporakind-Hilfswerkes, durch das alljährlich 1 500 bis 2 000 Kommunionkinder aus der Diaspora 12 Wochen bei Familien des katholischen Landes Aufnahme finden, um bewußt Anteil am lebendigen religiösen Leben der Gemeinde zu nehmen.

Zur Durchführung dieser segensvollen Aufgaben ist die Katholische Diasporakinderhilfe, die keine feststehenden Mitgliederbeiträge kennt, in erster Linie auf die Weißen Sonntag-Kollekte der Kinder des katholischen Landes angewiesen.

Ein Teil der Erträge der Kollekte wird zur Unterstützung bedürftiger Erstkommunikanten in der Erzdiözese verwendet. Alle Pfarreien, Kuratien und Seelsorgestellen werden aus diesem Grunde dringend ersucht, die Kommunionkinder ihrer Gemeinde ganz besonders auf die Bedeutung des Opferganges, der am Weißen Sonntag in der Nachmittagsandacht abgehalten werden soll, zu verweisen und dieser Kollekte jede Unterstützung zukommen zu lassen. Seitens der Katholischen Diasporakinderhilfe wird noch ein eigener Rundbrief hierzu versandt werden.

Das Ergebnis der Kollekte ist an die Erzbischöfliche Kollektur in Freiburg i. Br. zu überweisen mit dem Vermerk: Erstkommunikantenopfer.

Nr. 72

Ord. 16. 3. 53

Ferienaufenthalt

Der St. Josef-Priesterverein, der vor den Weltkriegen besonders in Süddeutschland sehr viele Mitglieder hatte, empfiehlt seine drei Erholungsheime: Meran / Südtirol, Italien, Filipinum, Parinistr. 4, ab Straßenbahnhaltestelle Winkelweg.

Kastelruth / Südtirol, Italien, Pension Kastelruth, Station Waidbruch, zwischen Brixen und Bozen, per Autobus bis zu 1000 m Höhe.

Bad Gastein / Österreich, St. Rupertheim, gegenüber der Kirche.

Alle drei Heime in herrlicher, gesunder Lage. Pension mäßig. Die bisherigen lebenslänglichen Mitglieder und die Neumitglieder, diese bei einem jährlichen Beitrag von 10.— DM, haben 20 % Rabatt. Anmeldung für den Aufenthalt in einem der Häuser bei der Leitung desselben, zum Verein bei H. H. Direktor Ostermayr, Rosenheim, Bayern, Postscheckkonto 39 268 München.

Nr. 73

Ord. 14. 3. 53

Verkauf

Es werden zu billigen Preisen abgegeben 41 Kirchenbänke à 2,20 m (darunter 6 Kinderbänke), 11 à 2,50 m (Doggenhöhe 1 m, Buchbrett 90 cm, Kniebank 20 cm), 1 gotischer Beichtstuhl 2,50 m hoch,

2 m breit. 1 gotischer Altaraufsatz z. T. aus Eichen, z. T. aus Tannenholz 2,40 m hoch, 2 m breit.

Angebote sind zu richten an das Kathol. Pfarramt Blumberg (17b).

Eine elektrische Gebläsemaschine für Orgel, 220 bis 380 Volt, 1/2 PS, neuwertig, ist zu verkaufen. Zu erfragen bei Pfarramt Erlach über Achern.

Nr. 74

OStR. 7. 3. 53

Haftpflichtversicherung

Das Wagnis aus der Hundehaltung ist in der mit der Frankfurter Versicherungs-AG abgeschlossenen Kollektiv-Haftpflichtversicherung allgemein nicht enthalten. Der Einschluß des Risikos in diese Versicherung, wie er in unserem Rundschreiben vom 20. 11. 1951 Nr. 23 639 an die Dekanate vorgesehen war, konnte aus verwaltungstechnischen Gründen nicht verwirklicht werden. Es bleibt daher den Hundebesitzern überlassen, selbst eine diesbezügliche Haftpflichtversicherung abzuschließen. Soweit bisher hiervon abweichende Regelungen getroffen worden sind, verbleibt es dabei.

Priesterexerzitien

Im Exerzitienhaus Schönenberg (14a) ob Ellwangen Jagst finden folgende Priesterexerzitien statt:

25.—29. Mai: Prof. Dr. Graber, Eichstätt
(Beginn Pfingstmontag-Abend)

15.—19. Juni: P. Seibold, CSSR, Bickesheim.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Ittendorf, decanatus Linzgau.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponendae sunt.

Im Herrn sind verschieden

5. März: Gottlob, Dr. Theodor, Universitätsprofessor in Freiburg i. Br., † in Bonn.

24. März: Englert, Joseph Ignaz, Erzb. Geistl. Rat und Ehrendekan, Pfarrer in Hockenheim.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat.